

nicht ganz unmotiviert, wenn ich auch die Entstehung des Teiles B nicht gar zu weit von diesem Fixpunkt ansetzen möchte, und damit schließlich zu der Ansicht komme, daß die Zeit zwischen 801 und etwa 810 bis 815 noch den größten Anspruch auf die Zuweisung unseres Stückes hat. Ein leichter Hinweis auf eine Entstehung in diesen Jahren mag auch noch darin zu sehen sein, daß die späteren Urbare eine nachweisbare Einwirkung der BE vermissen lassen.

## 20. S c h l u ß

Suchen wir schließlich die allgemeinen Erkenntnisse zu skizzieren, die sich für das Bild der karolingischen Reichsverwaltung aus den vorstehenden Überlegungen gewinnen lassen, so möchte ich zunächst dem möglicherweise entstandenen Eindruck entgegentreten, ich sei der Ansicht, man habe von jedem Urbar bei der Aufnahme gleich eine Zweitschrift angefertigt und diese der Kanzlei eingereicht. Im Archiv <sup>279)</sup> der Karolinger hat — um einen besonders krassen Fall hervorzuheben — kaum eine vollständige Zweitschrift des Urbars von St. Germain-des-Prés gelegen. Ein solches Stück hätte der Kanzlei auch keinerlei Nutzen gebracht. Ihr war sehr viel besser mit einem summierenden Auszug gedient, aus dem sie schnell entnehmen konnte was sie interessierte, nämlich den Besitzstand des Klosters und dessen Verteilung auf hintersässige Bauern und Vasallen. Daraus war die militärische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters sofort abzulesen. Clavadescher <sup>280)</sup> hat den vom üblichen Habitus der Urbare abweichenden Charakter des Pfäferser Rodels damit erklärt, daß dieses Stück nicht für Zwecke der Klosterverwaltung angefertigt sei. Es fehlten darin die für die Klosterverwaltung unbedingt notwendigen Angaben über Dienste und Abgaben der Hintersassen. Für Zwecke der Reichsverwaltung sei es hingegen zureichend. In der Tat vermag es — soweit es erhalten ist — eine ungefähre Übersicht über den Güterbestand des Klosters zu geben. Andererseits aber mögen Urbare auch einmal — besonders wenn sie geringeren Umfang hatten — im vollen Text ihren Weg in die Kanzlei gefunden haben. Da das Augsburger Urbar auf die Nennung der einzelnen Hintersassen und ihrer Familien verzichtet <sup>281)</sup>, ist es bei an-

---

<sup>279)</sup> Über das karolingische Reichsarchiv vgl. F. L. Ganshof, *Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative*, *Moyen Age* 57 (1951) 20; auch in MG. Form. ist das Archiv mehrfach bezeugt, s. im Register s. v.

<sup>280)</sup> ZRG. 70 Germ. Abt. 28 f.

<sup>281)</sup> Die Anlage des Staffelseer Urbars s. oben S. 343 f.